

## **Gemeinsamer Bericht gemäß § 293a AktG**

des Vorstands der Vanguard AG, Berlin, (der "**Organträger**"), und der Geschäftsführung der VANGUARD Integrierte Versorgungssysteme GmbH, Berlin, (die "**Organgesellschaft**") zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen Vanguard AG und VANGUARD Integrierte Versorgungssysteme GmbH.

Der Organträger und die Organgesellschaft haben heute einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (der "**Vertrag**") abgeschlossen.

Der Vertrag wird der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung des Organträgers am 23. August 2010 als Unternehmensvertrag gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft wird dem Vertrag nach der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung des Organträgers zustimmen. Zur Unterrichtung der Aktionäre des Organträgers und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand des Organträgers und die Geschäftsführung der Organgesellschaft gemeinsam gemäß § 293a AktG den vorliegenden Bericht über den Vertrag.

Die Organgesellschaft wurde am 21. März 2000 unter der Firma Instruclean GmbH gegründet und am 4. April 2000 in das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 8559 eingetragen. Mit Gesellschafterbeschluss vom 4. April 2000 wurde das Stammkapital um EUR 100.000 auf EUR 200.000 erhöht, und zwar zur Durchführung der Ausgliederungen zur Aufnahme der operativen Geschäfte der INSTRUCLEAN WEST Med.-Techn.-Instrumentenaufbereitung GmbH & Co. KG (AG Mülheim a.d.R., HRA 2063), der INSTRUCLEAN MITTE Med.-Techn.-Instrumentenaufbereitungs-GmbH (AG Saarbrücken, HRB 10755), der INSTRUCLEAN NORD/OST Med.-Techn.-Instrumentenaufbereitungs-GmbH (AG Hamburg, HRB 61162) sowie der INSTRUCLEAN Med.-Techn.-Instrumentenaufbereitungs-GmbH (AG Fürth, HRB 4784). Die Kapitalerhöhung sowie die Ausgliederungen wurden am 23. Mai 2000 in das Handelsregister eingetragen. Mit Gesellschafterbeschluss vom 28. Juli 2000 wurde das Stammkapital um weitere EUR 800.000 auf EUR 1.000.000 erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde am 30. August 2000 in das Handelsregister eingetragen. Mit Gesellschafterbeschluss vom 8. November 2007 wurde der Sitz der Gesellschaft nach Essen verlegt; die Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister ist am 17. März 2008 erfolgt. Mit Gesellschafterbeschluss vom 18. August 2008 wurde der Sitz der Gesellschaft nach Berlin verlegt sowie die Gesellschaft in VANGUARD Integrierte Versorgungssysteme GmbH umfirmiert; die Eintragung dieser Satzungsänderungen in das Handelsregister ist am 13. Oktober 2008 erfolgt.

Der Organträger hält sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft. Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 1.000.000.

Unternehmensgegenstand der Organgesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen und der damit in Verbindung stehende Vertrieb von Produkten im Gesundheitswesen, insbesondere im Bereich der Sterilgutversorgung und des Gebäude- und Energiemanagements. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter bedienen sowie andere Unternehmen mit dem gleichen oder ähnlichen Gesellschaftszweck gründen bzw. sich an ihnen beteiligen.

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Leitung der Organgesellschaft wird dem Organträger ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Vertrages ins Handelsregister der Organgesellschaft unterstellt.
- Beginnend mit dem Geschäftsjahr, in dem der Vertrag ins Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird, ist die Organgesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen, wobei die Gewinnabführung den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten darf.
- Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden.
- Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer bei der Organgesellschaft sonst entstehenden Jahresfehlbetrag nach Maßgabe von § 302 AktG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind, erstmals jedoch einen Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft desjenigen am 1. Januar beginnenden Geschäftsjahres, in dem der Vertrag ins Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
- Der Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, der Vertrag ist jedoch mindestens für eine Vertragsdauer von fünf Zeitjahren fest abgeschlossen.
- Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn die steuerlichen Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger nicht mehr vorliegen, insbesondere wenn der Organträger die Mehrheit der Stimmen aus den Anteilen in der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft ver-

liert, oder im Fall der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft.

Da der Organträger der alleinige Gesellschafter der Organgesellschaft ist, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter im Vertrag nicht erforderlich. Aus diesem Grund konnten auch eine Bewertung der Organgesellschaft sowie eine Prüfung des Unternehmensvertrages entsprechend § 293b AktG unterbleiben.

Aufgrund des Vertrages werden die bei der Organgesellschaft entstehenden Gewinne und Verluste von dem Organträger handelsrechtlich übernommen. Steuerlich wird das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet und eine körperschafts- und gewerbesteuerliche Organschaft begründet. Damit bietet sich für den Organträger die Möglichkeit, die Organgesellschaft in den steuerlichen Ergebnisausgleich einzubeziehen. Um bereits für das gesamte Geschäftsjahr 2010 eine steuerliche Organschaft mit der Organgesellschaft herbeizuführen, ist es erforderlich, dass der Vertrag bis zum 31. Dezember 2010 wirksam wird. Dies setzt neben der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft auch voraus, dass der Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. Falls der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2010 in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen werden sollte, findet der Vertrag – soweit gesellschaftsrechtlich zulässig – erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, welches am 1. Januar des Jahres der Eintragung des Vertrages in das Handelsregister beginnt.

Für die Organgesellschaft ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da der Organträger sämtliche gegebenenfalls entstehenden Verluste auszugleichen hat.

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind der Vertrag, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte des Organträgers und der Organgesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre sowie der vorliegende gemeinsame Bericht des Vorstands des Organträgers und der Geschäftsführung der Organgesellschaft über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.vanguard-healthcare.com](http://www.vanguard-healthcare.com) unter der Rubrik „Investor Relations“ zugänglich.

Die vorgenannten Dokumente werden auch in der Hauptversammlung des Organträgers ausliegen.

Berlin, 07. Juli 2010

Vanguard AG

Der Vorstand

gez. Jörg Menten

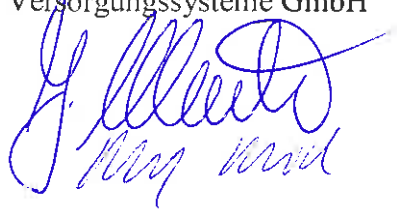


gez. Dr. Ralf Berscheid



VANGUARD Integrierte Versorgungssysteme GmbH

gez. Jörg Menten



gez. Dr. Ralf Berscheid

